

Facharbeit

**Angewandte Ethik – Gibt es ein Recht auf einen
selbstbestimmten Tod?**

von

Pia Pellmann

Grundkurs Philosophie Q1, 2. Halbjahr 2013

Kurslehrerin: Frau Rupprecht

Inhaltsverzeichnis

1	Zur Intention dieser Facharbeit	2
2	Definition des Begriffs „Sterbehilfe“	2
2.1	Indirekte Sterbehilfe	2
2.2	Passive Sterbehilfe	3
2.3	Beihilfe zum Suizid	3
2.4	Aktive Sterbehilfe	3
2.5	Begriffliche Unklarheiten	3
3	Legalität	3
3.1	Gesetzliche Regelung in Deutschland	4
3.1.1	Indirekte Sterbehilfe	4
3.1.2	Passive Sterbehilfe	5
3.1.3	Beihilfe zum Suizid	5
3.1.4	Aktive Sterbehilfe	6
3.2	Gesetzliche Regelung in der Schweiz	6
3.3	Gesetzliche Regelung in den Niederlanden	7
3.4	Unterschied zwischen Legalität und Moralität	7
4	Moralität	8
4.1	Deontologische Position: Immanuel Kant	8
4.1.1	Einführung	8
4.1.2	Anwendung	11
4.2	Teleologische Position: Jeremy Bentham	12
4.2.1	Einführung	13
4.2.2	Anwendung	14
4.2.2.1	Indirekte Sterbehilfe	15
4.2.2.2	Passive und aktive Sterbehilfe und Beihilfe zum Suizid	16
5	Metaethik	18
5.1	Deontologische Position	18
5.2	Teleologische Position	18
6	Fazit	19
7	Literaturverzeichnis	20
8	Selbstständigkeitserklärung	20

1 **Zur Intention dieser Facharbeit**

Sterbehilfe ist ein Thema, das in der Gesellschaft immer wieder zu Diskussionen führt. Viele Menschen wünschen sich, im Falle einer unheilbaren Erkrankung durch Sterbehilfe einem leidvollen Siechtum entkommen zu können.

Diese Möglichkeit existiert in einigen europäischen Ländern bereits in unterschiedlicher Form. Doch neben dem rechtlichen Aspekt der Sterbehilfe stellt sich auch die Frage, wie Sterbehilfe moralisch zu bewerten ist.

Mich persönlich interessiert dieses Thema, da jeder Mensch sich plötzlich selbst in einer solchen Situation befinden kann und ich die Frage spannend finde, ob sich Sterbehilfe moralisch rechtfertigen lässt.

In meiner Facharbeit zu dem Thema

„Angewandte Ethik – Gibt es ein Recht auf einen selbstbestimmten Tod?“

möchte ich die verschiedenen Arten der Sterbehilfe genau definieren und die Rechtslage in Deutschland, der Schweiz und den Niederlanden erläutern. Anschließend werde ich anhand zweier ethischer Positionen, der deontologischen und der teleologischen Position, herausarbeiten, wie Sterbehilfe moralisch zu bewerten ist.

2 **Definition des Begriffs „Sterbehilfe“**

Der Begriff „Sterbehilfe“ umfasst verschiedene Arten der Sterbehilfe, d.h. der Hilfe beim Herbeiführen des Sterbevorgangs, kann aber auch im Sinne der Sterbebegleitung z.B. durch Pfarrer, Psychologen oder Angehörige gedeutet werden. Letztere werde ich nicht in meiner Facharbeit thematisieren, da diese aus ethischer Sicht unumstritten und geboten ist.

Ich habe mich dazu entschieden, den Begriff „Sterbehilfe“ in meiner Facharbeit zu verwenden, da der Begriff „Euthanasie“, der vor allem in Österreich und der Schweiz gebräuchlich ist, in Deutschland negativ konnotiert ist.

Im Folgenden werde ich die verschiedenen Arten der Sterbehilfe erklären.

2.1 **Indirekte Sterbehilfe**

Die indirekte Sterbehilfe zielt nicht auf das Herbeiführen des Todes ab und lässt sich am Besten anhand eines Beispiels erläutern: Leidet ein todkranker Patient an starken, unerträglichen Schmerzen, kann der Arzt ihm ein schmerzstillendes Medikament verabreichen. Um die Schmerzen des Patienten zu stillen, ist jedoch eine so hohe Dosierung erforderlich, dass diese sich lebensverkürzend auswirken kann. Da die hohe Dosierung

jedoch notwendig ist, um das Leiden des Patienten zu lindern, nimmt der Arzt das Risiko in Kauf. Wenn die Überdosierung zum Tode führt, liegt ein Fall indirekter Sterbehilfe vor¹.

2.2 Passive Sterbehilfe

Die passive Sterbehilfe wird als „passiv“ bezeichnet, da hier eine Unterlassung stattfindet. So werden z.B. Wiederbelebungsmaßnahmen oder eine lebensnotwendige Medikation auf Wunsch des Patienten unterlassen. Passive Sterbehilfe schließt auch das Abschalten eines Beatmungsgeräts mit ein. Statt das Leben des Patienten künstlich zu verlängern, lässt man ihn sterben. Der Patient wird palliativ-medizinisch versorgt, d.h. ausschließlich seine Symptome wie z.B. Übelkeit, Hunger und Durst werden medikamentös behandeln, nicht jedoch deren Ursachen².

2.3 Beihilfe zum Suizid

Beihilfe zum Suizid liegt ausschließlich dann vor, wenn der Patient sich selbst tötet. Der Helfer kann ihm ein Mittel zum Suizid, beispielsweise ein tödliches Gift, beschaffen, verabreichen muss es sich der Patient jedoch selbst³.

2.4 Aktive Sterbehilfe

Die aktive Sterbehilfe ist die Tötung eines Patienten auf dessen Verlangen hin⁴. Um sein Leiden zu beenden, wird dem todkranken Patienten eine Substanz injiziert, die den gewollten Tod herbeiführt.⁵

2.5 Begriffliche Unklarheiten

Die Linie zwischen der aktiven und passiven Sterbehilfe ist fließend. Der Definition nach wird zwischen „aktiver Handlung und passiver Unterlassung“⁶ unterschieden. Jedoch gibt es gerichtliche Urteile, die dieser Unterteilung widersprechen. So erging am 29.10.2001⁷ ein Beschluss des Oberlandesgerichts in Karlsruhe, in dem das Absetzen der Ernährung, d.h. eine reine Unterlassung, als aktive Sterbehilfe klassifiziert wurde.⁸

3 Legalität

In Europa gibt es zur Sterbehilfe keine einheitliche gesetzliche Regelung. Die einzelnen

1 Fricke, Weddig, Patientenwille und Sterbehilfe (München: Verlag Karl Alber, 2006), S.59

2 Fricke, a.a.O., S. 55 - 58

3 Fricke, a.a.O., S. 157

4 Coepicus, Rolf, Patientenverfügung, Vorsorgevollmacht und Sterbehilfe, 1. Auflage (Essen: Klartext Verlag: 2009), S. 110

5 Fricke, a.a.O., S. 52f.

6 Fricke, a.a.O., S. 50

7 Neue Juristische Wochenschrift (im Folgenden abgekürzt mit NJW) 2002, Heft 9, S. 685, www.beck-online.beck.de

8 Fricke, a.a.O., S. 50f.

Länder handhaben das Thema Sterbehilfe sehr unterschiedlich.

3.1 Gesetzliche Regelung in Deutschland

In Deutschland sind Ärzte verpflichtet, nach dem Willen des Patienten zu handeln.⁹ Ist der Patient einwilligungsfähig, d.h. ist er bei Bewusstsein, kann er seine Lage realistisch einschätzen und die Vor- und Nachteile einer Behandlung abwägen, ist sein Wille leicht festzustellen. Ist der Patient jedoch nicht bei Bewusstsein, muss sein Wille erst ermittelt werden. Hierbei hilft es, wenn eine Patientenverfügung existiert. In einer solchen Patientenverfügung kann jeder Mensch festschreiben, welche medizinischen Maßnahmen bei schweren Erkrankungen ergriffen und welche unterlassen werden sollen. Eine Patientenverfügung muss jedoch bestimmte Bedingungen erfüllen, um rechtswirksam zu sein:

1. Der Patient muss einwilligungsfähig gewesen sein, d.h. er musste die „Tragweite einer Patientenverfügung erfassen“¹⁰ und nach einer Abwägung der Vor- und Nachteile eine freie Entscheidung treffen können.
2. Die Patientenverfügung muss echt sein und in schriftlicher Form vorliegen, d.h. der Patient muss diese eigenhändig zumindest mit dem Familiennamen unterschrieben haben¹¹.
3. Die in der Patientenverfügung angeordneten Maßnahmen müssen „rechtlich zulässig“¹² sein.
4. Die in der Patientenverfügung beschriebene „Behandlungssituation“¹³ muss eingetroffen sein.
5. Der Krankheitszustand muss irreversibel sein¹⁴.

Unter diesen Bedingungen ist eine Patientenverfügung rechtswirksam, solange sie nicht vom Patienten widerrufen worden ist oder sich dessen Wille geändert hat¹⁵.

Da nur rechtlich zulässige Maßnahmen ausgeführt werden dürfen, stellt sich die Frage, welche Arten der Sterbehilfe in Deutschland erlaubt sind.

3.1.1 Indirekte Sterbehilfe

Die indirekte Sterbehilfe ist in Deutschland bei unheilbar kranken Menschen legal, da das

⁹ Coeppicus, a.a.O., S. 14

¹⁰ Coeppicus, a.a.O., S. 41

BGH, NJW, 1953, Heft 25, S. 912, www.beck-online.beck.de

¹¹ BGH, NJW, 2003, Heft 15, S. 1120 www.beck-online.beck.de

¹² Coeppicus, a.a.O., S. 44

¹³ Bürgerliches Gesetzbuch (abgekürzt mit BGB), § 1901a, http://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_1901a.html, 17.03.2013

¹⁴ Coeppicus, a.a.O., S. 45

¹⁵ Coeppicus, a.a.O., S. 46 f.

Ziel der Medikation hierbei nicht eine Beschleunigung des Sterbeprozesses, sondern die Vermeidung unerträglicher, quälender Schmerzen ist. Ein früher eintretender Tod wird als Nebenwirkung in Kauf genommen¹⁶. Nach dem „Interessenabwägungsprinzip“¹⁷ ist die indirekte Sterbehilfe gerechtfertigt, da das Interesse des Patienten nach Schmerzfreiheit überwiegt.

3.1.2 Passive Sterbehilfe

Die passive Sterbehilfe ist in den folgenden Fällen gesetzlich erlaubt:

1. Wenn der Sterbeprozess bereits eingesetzt hat, d.h. „wenn eine oder mehrere vitale Funktionen (z.B. Herz, Kreislauf und Atmung) unumkehrbar versagen“¹⁸, darf der Arzt alle lebensverlängernden Maßnahmen einstellen, da sie das Leid des Patienten verlängern und medizinisch nicht indiziert sind¹⁹.
2. Befindet sich ein Patient mit einer unheilbaren Erkrankung in einem Zustand dauerhafter Bewusstlosigkeit, im Koma oder Wachkoma, dürfen Maßnahmen wie z.B. eine künstliche Ernährung, durch die er noch jahrelang künstlich am Leben erhalten werden könnte, auf den Wunsch des Patienten eingestellt werden. Ist der Patient einwilligungsunfähig und hat keine Patientenverfügung aufgesetzt, so ist z.B. durch die Befragung Angehöriger sein mutmaßlicher Wille festzustellen²⁰.
3. Des Weiteren ist passive Sterbehilfe bei schwerer Demenz möglich. Hierbei ist jedoch zu bedenken, dass der Verlust der kognitiven Fähigkeiten nicht zwangsläufig den Verlust der Lebensfreude bedeutet. Somit sollte ein Behandlungsabbruch bei Demenz sorgfältig abgewägt werden²¹.

3.1.3 Beihilfe zum Suizid

Die Beihilfe zum Suizid stellt weder ein Körperverletzungs-, noch ein Tötungsdelikt dar und ist nicht strafbar²². Dies gilt jedoch nur, wenn der Suizident „freiverantwortlich“²³ handelt, d.h. er muss zurechnungsfähig sein. Er darf nicht psychisch krank sein und sein Wunsch zu sterben darf sich nicht auf „behandelbare oder behebbare Ursachen“²⁴ gründen. Außerdem darf der Suizident nicht von anderen Personen zum Suizid überredet oder gezwungen

¹⁶ Fricke, a.a.O., S. 59

¹⁷ Fricke, a.a.O., S. 59

Strafgesetzbuch (abgekürzt mit StGB), § 34, http://www.gesetze-im-internet.de/stgb/_34.html, 17.03.2013

¹⁸ Coepicus, a.a.O., S. 22

¹⁹ BGH, NJW 1995, Heft 3, S. 204, www.beck-online.beck.de

²⁰ OLG Frankfurt a. M., NJW 2002, Heft 9, S. 689 und BGH, NJW 2003, Heft 22, S. 1588, www.beck-online.beck.de

²¹ Coepicus, a.a.O., S. 28 - 31

²² BGH, NJW 1984, Heft 25, S. 1469. www.beck-online.beck.de

²³ Coepicus, a.a.O., S. 101

²⁴ Coepicus, a.a.O., S. 101

worden sein²⁵. Der Suizident muss den Suizid selbst ausführen und sich z.B. das vom Beihilfe Leistenden beschaffte, tödliche Medikament selbst verabreichen²⁶. Des Weiteren muss der Beihilfe Leistende, sofern er sich bei dem Eintritt der Bewusstlosigkeit des Suizidenten bei diesem aufhält, Rettungsmaßnahmen ergreifen, da er sonst wegen unterlassener Hilfeleistung belangt werden kann²⁷. Den Suizidenten in dem Wissen alleinzulassen, dass sich dieser das Leben nehmen wird, ist jedoch straffrei²⁸.

3.1.4 Aktive Sterbehilfe

Aktive Sterbehilfe ist in Deutschland verboten. Sie ist rechtswidrig und strafbar²⁹. So urteilte der Bundesgerichtshof am 08.05.1991:

„Auch bei aussichtsloser Prognose darf Sterbehilfe nicht durch gezieltes Töten, sondern nur entsprechend dem erklärten oder mutmaßlichen Patientenwillen durch die Nichteinleitung oder den Abbruch lebensverlängernder Maßnahmen geleistet werden, um dem Sterben - gegebenenfalls unter wirksamer Schmerzmedikation - seinen natürlichen, der Würde des Menschen gemäßen Verlauf zu lassen.“³⁰

3.2 Gesetzliche Regelung in der Schweiz

Auch in der Schweiz ist die aktive Sterbehilfe verboten und die indirekte und die passive Sterbehilfe erlaubt. Ebenfalls ist in der Schweiz ein assistierter Suizid unter ärztlicher Aufsicht legal³¹. Zwar muss sich auch hier der Suizident das tödliche Mittel selbst verabreichen, dabei ist aber „jede technische Hilfestellung erlaubt“³².

In der Schweiz gibt es Vereine wie z.B. „Exit“ und „Dignitas“, die für ihre Mitglieder einen begleiteten Suizid anbieten. Letzterem kann man auch beitreten, wenn man nicht die schweizerische Staatsbürgerschaft besitzt, weshalb die Mitglieder des Vereins hauptsächlich aus dem Ausland stammen. Als Mitglied eines solchen Vereins zahlt man eine Jahresgebühr. Im Gegenzug dafür erhält man, tritt die in der eigenen Patientenverfügung festgehaltene Situation ein, Sterbehilfe³³. Französischen Medienberichten zufolge, denen Dignitas nicht widersprochen hat, habe die Organisation zu einem Preis von 300 Euro „Selbstmord-Pakete“³⁴ verkauft. Diese hätten das Gas Helium und einen Plastiksack, den man sich über den Kopf stülpen und in den man das Gas einleiten müsse, enthalten. Diese Methode führe nach einem etwa zehnminütigen Todeskampf zum Tod durch Ersticken. Der Vorgang werde

²⁵ Coeppicus, a.a.O., S. 101

²⁶ Coeppicus, a.a.O., S. 104

²⁷ Coeppicus, a.a.O., S. 101

²⁸ Coeppicus, a.a.O., S. 105

²⁹ StGB, § 216, http://www.gesetze-im-internet.de/stgb/_216.html, 17.03.2013

³⁰ BGH, NJW 1991, Heft 37, S. 2357, www.beck-online.beck.de

³¹ Fricke, a.a.O., S. 195

³² Fricke, a.a.O., S. 196

³³ Fricke, a.a.O., S. 196

³⁴ Fuchs, Ursel, Gewissensfrage Sterbehilfe, Die Kontroverse um den selbstbestimmten Tod, (Stuttgart: Kreuz Verlag: 2009) S. 59

zur rechtlichen Absicherung gefilmt. Diese Praktik wurde in der Öffentlichkeit scharf kritisiert, da man den durch diese Methode verursachten Todeskampf nicht als ein „Sterben in Würde“³⁵ bezeichnen könne. Des Weiteren habe Dignitas nicht nur todkranken Patienten, sondern auch psychisch Kranken, denen wahrscheinlich durch eine Psychotherapie hätte geholfen werden können, zum Suizid verholten³⁶. Generell ist es fragwürdig, dass ein Verein von seinen Mitgliedern für die Beihilfe zum Suizid bezahlt wird und dieser so von deren Leid profitiert.

3.3 Gesetzliche Regelung in den Niederlanden

In den Niederlanden sind indirekte und passive Sterbehilfe erlaubt. Außerdem sind die Beihilfe zum Suizid und die „Tötung auf Verlangen“³⁷, d.h. die aktive Sterbehilfe seit den Jahren 2001/2002 in bestimmten Fällen nicht mehr strafbar. Bereits Jugendliche ab zwölf Jahren können, wenn ihre Eltern zustimmen, „rechtswirksam Sterbehilfe verlangen“³⁸.

Hierzu müssen jedoch bestimmte Bedingungen erfüllt sein:

1. Nur Ärzte dürfen Sterbehilfe leisten.
2. Sie müssen sich nach „bestimmten Sorgfaltskriterien“³⁹ richten.
3. Sie müssen die Meldepflicht einhalten.

Trotz der strengen Regelung kommt es jedoch oft zu Fällen, in denen der Patient auch ohne Einwilligung Sterbehilfe erhalten hat. Gesetzlich wird dies auch in den Niederlanden als Mord gewertet, allerdings wurde, seitdem die aktive Sterbehilfe gesetzlich erlaubt ist, kein Arzt deswegen vor Gericht gestellt⁴⁰.

3.4 Unterschied zwischen Legalität und Moralität

Legalität darf nicht mit Moralität gleichgesetzt werden. Obwohl viele gesetzliche Regelungen auch aus moralischer Sicht richtig sind, dennoch besteht ein Unterschied. So treten Rechtsnormen zu einem festen Zeitpunkt in einer bestimmten Gesellschaft in Kraft oder werden außer Kraft gesetzt. Moralische Normen hingegen sind fest in der Gesellschaft verankert und können nicht plötzlich geändert, hinzugefügt oder abgeschafft werden⁴¹. Außerdem sind viele moralische Vergehen, wie z.B. fremdzugehen, Versprechen zu brechen oder Geheimnisse zu verraten, nicht strafbar, während manche rechtliche Vergehen nicht unbedingt moralische verwerflich sind. Als Beispiel hierfür könnte man einen Jugendlichen unter 18 Jahren anführen, der nur zum eigenen Genuss, wenn er allein ist und keine anderen

³⁵ Fuchs, a.a.O., S. 60

³⁶ Fuchs, a.a.O., S. 62f.

³⁷ Fuchs, a.a.O., S. 66

³⁸ Fuchs, a.a.O., S. 66

³⁹ Fuchs, a.a.O., S. 66

⁴⁰ Fuchs, a.a.O., S. 67

⁴¹ Patzig, Günther, Ethik ohne Metaphysik, 2. Auflage (Göttingen: Vandenhoeck und Ruprecht: 1983), S. 11f.

dadurch gefährdet, raucht.

Außerdem können auch Gesetze moralisch verwerflich sein. So war z.B. im Nationalsozialismus die Verfolgung politischer Gegner und die Ermordung von jüdischen Menschen legal. Dennoch war und ist beides moralisch nicht vertretbar.

4 Moralität

Im Folgenden werde ich zwei ethische Positionen, die deontologische und die teleologische, einander gegenüberstellen und mich anhand dieser mit der Fragestellung auseinandersetzen, ob Sterbehilfe moralisch vertretbar ist.

4.1 Deontologische Position: Immanuel Kant

Der Begriff der deontologischen Ethik leitet sich von dem griechischen Wort „δέον“ („*deon*“) ab, das auf deutsch „Pflicht“ bedeutet. Der wohl bekannteste Vertreter dieser „Pflicht-Ethik“ ist Immanuel Kant.

4.1.1 Einführung

Zunächst erklärt Kant, dass nur „der gute Wille“⁴² ausschlaggebend für eine moralisch richtige Handlung ist. Alle Eigenschaften des Menschen, die „Talente des Geistes“⁴³, die „Eigenschaften des Temperaments“⁴⁴, die „Glücksgaben“⁴⁵ und die inneren Werte einer Person, sind im Gegensatz zum guten Willen nicht an sich gut, da sie unter Einwirkung eines bösen Willen zu schlechten, bösen Eigenschaften werden können⁴⁶. Der gute Wille ist nicht vom Erreichen des Ziel einer Handlung abhängig, sondern ist die aufrichtige Absicht, das gute Ziel mit allen Mitteln zu verfolgen. Er darf jedoch nicht von einer Neigung wie z.B. Egoismus oder Mitleid bestimmt sein, sondern muss durch Vernunft, durch Pflicht bestimmt werden⁴⁷. Somit ist der gute Wille die Grundlage einer moralisch richtigen Handlung. Kant unterteilt Handlungen in „pflichtwidrige“⁴⁸, „pflichtmäßige“⁴⁹ und Handlungen „aus Pflicht“⁵⁰. Pflichtwidrige Handlungen verstoßen gegen die Pflicht, d.h. gegen das moralische Gesetz⁵¹. So wäre es z.B. pflichtwidrig ein Versprechen zu brechen oder etwas zu stehlen. Pflichtmäßige Handlungen entsprechen zwar äußerlich dem moralischen Gesetz, sind jedoch

⁴² Kant, Immanuel, Werke: in sechs Bänden, Band IV. Schriften zur Ethik und Religionsphilosophie, Grundlegung zur Metaphysik der Sitten, 7. unveränderte Auflage (Nachdruck der Sonderausgabe, Darmstadt: 1998), Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft, 2011, (im Folgenden abgekürzt mit GMS) S. 18, in der Akademischen Originalausgabe (im Folgenden abgekürzt mit A. O.) S. 1

⁴³ Kant, GMS, a.a.O., S. 18, A. O. S. 1

⁴⁴ Kant, GMS, a.a.O., ebd.

⁴⁵ Kant, GMS, a.a.O., ebd.

⁴⁶ Kant, GMS, a.a.O., S. 18f., A. O. S. 1-3

⁴⁷ Kant, GMS, a.a.O., S. 18f., A. O. S. 3f.

⁴⁸ Kant, GMS, a.a.O., S. 22f., A. O. S. 8f.

⁴⁹ Kant, GMS, a.a.O., ebd.

⁵⁰ Kant, GMS, a.a.O., S. 22f., A.O., S. 8f.

⁵¹ Kant, GMS, a.a.O., S. 22f., A.O., S. 8

durch Neigungen bestimmt. Wenn jemand z.B. ehrenamtlich bei der Tafel Lebensmittelpenden verteilt, entspricht das zwar der Pflicht, aber wenn derjenige dies tut, um durch sein soziales Engagement Anerkennung zu bekommen, ist sein Handeln durch Egoismus, d.h. durch eine Neigung bestimmt. Somit handelt er nicht aus Pflicht, sondern pflichtmäßig.

Im Gegensatz dazu sind Handlungen aus Pflicht durch Vernunft bestimmt und geschehen aus Achtung für das moralische Gesetz. Aus diesem Grund haben nur Handlungen aus Pflicht nach Ansicht Kants einen moralischen Wert⁵². Wenn z.B. jemand, der kein Mitleid mit anderen empfindet, einem in Not geratenen Menschen hilft, ausschließlich aus dem Grunde, dass es seine moralische Pflicht ist auf diese Weise zu handeln, dann handelt er aus Pflicht⁵³ und einzig diese Art der Handlung hat den „eigentlichen moralischen Wert“⁵⁴.

Außerdem erklärt Kant, dass nicht das Ziel einer Handlung aus Pflicht oder deren Folgen für ihre Moralität ausschlaggebend sei, sondern die Maxime, nach der diese Handlung erfolge⁵⁵. Im Gegensatz zu einem „Ding der Natur“⁵⁶, das sich zwangsläufig nach den Naturgesetzen verhalte, könne ein vernünftiges Wesen nach selbst erkannten Prinzipien handeln⁵⁷. Da der Wille des Menschen nicht unausbleiblich von der Vernunft bestimmt werde, sondern neben dieser „Triebfedern“⁵⁸ wie Gefühle und Neigungen existieren, die den Willen des Menschen beeinflussen und bestimmen können⁵⁹, müsse der Wille des Menschen durch „Nötigung“⁶⁰ zur Bestimmung durch Vernunft gezwungen werden. Somit muss sich der Mensch selbst dazu zwingen, nach vernunftgegebenen Geboten, nach sogenannten „Imperativen“⁶¹, zu handeln.

Hierbei unterscheidet Kant zwischen hypothetischen und kategorischen Imperativen⁶². Hypothetische Imperative sind abhängig von den Wünschen des handelnden Subjekts⁶³, da sie ein Ziel voraussetzen, für dessen Erreichen eine bestimmte Handlung notwendig ist. Ob die Handlung an sich jedoch moralisch gut ist, wird nicht berücksichtigt⁶⁴. Die Handlung ist in diesem Fall ein Mittel zum Zweck.

Kategorische Imperative sind im Gegensatz zu hypothetischen Imperativen allgemeingültig. Wenn eine Handlung an sich und nicht bloß als Mittel zum Zweck gut ist, so ist das Prinzip,

⁵² Kant, GMS, a.a.O., S. 23 – 25, A.O., S. 10 – 13

⁵³ Kant, GMS, a.a.O., S. 24f., A.O., S. 10 - 13

⁵⁴ Kant, GMS, a.a.O., S. 25, A.O., S. 13

⁵⁵ Kant, GMS, a.a.O., S. 26, A.O., S.13

⁵⁶ Kant, GMS, a.a.O., S. 41, A.O., S. 36

⁵⁷ Kant, GMS, a.a.O., S. 41, A.O., S. 36

⁵⁸ Kant, GMS, a.a.O., S. 41, A.O., S. 37

⁵⁹ Kant, GMS, a.a.O., S. 41, A.O., S. 37

⁶⁰ Kant, GMS, a.a.O., ebd.

⁶¹ Kant, GMS, a.a.O., ebd.

⁶² Kant, GMS, a.a.O., S. 43, A.O., S. 39

⁶³ Kant, GMS, a.a.O., ebd.

⁶⁴ Kant, GMS, a.a.O., S. 44, A.O., S. 41f.

das dieser zugrunde liegt, d.h. der Imperativ, kategorisch⁶⁵. Es existieren verschiedene Formulierungen des kategorischen Imperativs:

Die Grundformel:

„[H]andle nur nach derjenigen Maxime, durch die du zugleich wollen kannst, daß sie ein allgemeines Gesetz werde.“⁶⁶

Die Naturgesetzformel:

„[H]andle so, als ob die Maxime deiner Handlung durch deinen Willen zum allgemeinen Naturgesetz werden sollte.“⁶⁷

Will man nun überprüfen, ob eine Handlung moralisch gut ist, muss man einen kategorischen Imperativ formulieren. Möchte z.B. jemand eine andere Person besitzen, um sie ganz für sich allein zu haben, könnte der kategorische Imperativ folgendermaßen lauten: *Wenn du eine Person besitzen willst, musst du sie ihrer Freiheit berauben und sie einsperren.*

Diese Maxime kann jedoch nicht zum allgemeinen Gesetz werden, da derjenige, der eine andere Person einsperrt, um sie zu besitzen, dieser damit die Möglichkeit nimmt, ihrerseits jemanden seiner Freiheit zu berauben und einzusperren. Somit ist diese Handlung moralisch falsch.

Bei Handlungen muss zwischen zwei Gründen unterschieden werden, dem Grund, aus dem eine Handlung ausgeführt wird, d.h. dem Zweck, und dem Grund, aus dem eine Handlung möglich ist, d.h. dem Mittel⁶⁸. Wenn einem Zweck ein Begehren des Subjekts zugrunde liegt, gibt nur dieses Begehren dem Zweck einen Wert. Da der Zweck abhängig vom Begehren des Subjekts ist, ist der Zweck relativ und kann nicht die Grundlage eines allgemeinen Gesetzes sein⁶⁹.

Vernünftige Wesen hingegen sind „Zweck an sich selbst“⁷⁰. Ihre Existenz hat einen „absoluten Wert“⁷¹. Ausschließlich vernünftige Wesen können der Grund eines kategorischen Imperativs sein⁷². Da jedes vernünftige Wesen ein Zweck an sich selbst ist, darf es nicht nur als Mittel benutzt werden, sondern muss zugleich als Zweck angesehen werden⁷³. Somit hat jedes vernünftige Wesen eine Würde, welche nicht verletzt werden darf. Daraus ergibt sich eine weitere Formulierung des kategorischen Imperativs:

Die Menschheits-Zweck-Formel:

⁶⁵ Kant, GMS, a.a.O., S. 43, A.O., S. 39f.

⁶⁶ Kant, GMS, a.a.O., S. 51, A.O., 52

⁶⁷ Kant, GMS, a.a.O., ebd.

⁶⁸ Kant, GMS, a.a.O., ebd.

⁶⁹ Kant, GMS, a.a.O., S. 59, A.O., S. 64

⁷⁰ Kant, GMS, a.a.O., S.59, A.O., S. 64

⁷¹ Kant, GMS, a.a.O., ebd.

⁷² Kant, GMS, a.a.O., ebd.

⁷³ Kant, GMS, a.a.O., S. 59-61, A.O., S. 64-66

„Handle so, daß du die Menschheit, sowohl in deiner Person, als in der Person eines jeden andern, jederzeit zugleich als Zweck, niemals bloß als Mittel brauchest.“⁷⁴

4.1.2 Anwendung der deontologischen Ethik

Im Folgenden werde ich überprüfen, ob sich Sterbehilfe mit der deontologischen Ethik rechtfertigen lässt. Hierbei werde ich nicht zwischen den vier Arten der Sterbehilfe differenzieren, sondern die Handlungen, die auf das Herbeiführen des Todes abzielen, d.h. passive und aktive Sterbehilfe und Beihilfe zum Suizid, zusammenfassen und die indirekte Sterbehilfe, deren Ziel nicht der Eintritt des Todes ist, gesondert betrachten. Nun werde ich die einen Imperativ formulieren:

Wenn ich an einer unheilbaren Krankheit leide, soll ich lebensverlängernde Maßnahmen ablehnen, mich mit der Hilfe anderer selbst töten oder mich von anderen Menschen töten lassen.

Erstens ist eine Selbsttötung, die bei der Sterbehilfe zumindest indirekt vorliegt, da der Patient, wenn er sich nicht mehr selbst töten kann, auf eigenen Wunsch hin getötet wird, nach Kants Definition pflichtwidrig, da die Erhaltung des eigenen Lebens „erste Pflicht des Menschen gegen sich selbst“⁷⁵ ist. Da eine pflichtwidrige Handlung dem moralischen Gesetz widerspricht, kann Sterbehilfe nicht moralisch richtig sein.

Zweitens wählt der Sterbende den Tod, um weiteres Leid wie z.B. Schmerzen zu vermeiden. Somit ist seine Handlung nicht durch Vernunft, sondern durch Neigung, nämlich den Wunsch nach z.B. Schmerzfreiheit, bestimmt. Das bedeutet, dass die Forderung nach Sterbehilfe nicht aus Pflicht erfolgen und daher auch nicht moralisch richtig sein kann. Drittens ist, da der Tod der Erlösung von Leid dient, die „Selbstliebe“⁷⁶ der Grund für den Todeswunsch. Die Selbstliebe dient jedoch im Allgemeinen zur Selbsterhaltung. Es widerspricht allerdings der Natur, dass eine einzige Empfindung sowohl für die Selbsterhaltung als auch für die Selbstvernichtung des Menschen sorgt. Daraus folgt, dass aus der Maxime kein allgemeines Naturgesetz werden kann⁷⁷.

Viertens ist der Mensch als vernünftiges Wesen in der Lage, das moralische Gesetz zu befolgen und somit Träger der Sittlichkeit. Der Mensch vernichtet jedoch bei einer Selbsttötung nicht nur sich selbst, sondern, durch seinen Tod, auch seine Sittlichkeit. Eine Vernichtung der Sittlichkeit kann aber nicht moralisch richtig sein. Kant argumentiert hier: „Das Subjekt der Sittlichkeit in seiner eigenen Person zernichten, ist eben so viel, als die Sittlichkeit selbst ihrer Existenz nach [...] aus der Welt vertilgen, welche doch Zweck an sich selbst ist; mithin über sich als bloßes Mittel zu ihm beliebigen Zweck zu disponieren, heißt

⁷⁴ Kant, GMS, a.a.O., S. 61, A.O., S. 66f.

⁷⁵ Kant, Immanuel, Werke in zwölf Bänden, Band 8, Die Metaphysik der Sitten: Tugendlehre, (im Folgenden abgekürzt durch MST), Frankfurt am Main: Suhrkamp, 1977, § 5, S. 553

⁷⁶ Kant, GMS, a.a.O., S. 52, A.O., S. 53

⁷⁷ Kant, GMS, a.a.O., S. 52, A.O., S. 53f.

die Menschheit in seiner Person (homo noumenon) abwürdigen, der doch der Mensch (homo phaenomenon) zur Erhaltung anvertrauet war.⁷⁸

Fünftens widerspricht es der Menschheits-Zweck-Formel, den eigenen Tod selbst herbeizuführen oder diesen durch andere herbeiführen zu lassen, da der Kranke in diesem Fall entweder einen anderen Menschen oder sich selbst als Mittel zum Zweck benutzt. Nimmt der Patient Sterbehilfe in Anspruch, bedient er sich seines Körpers oder einer anderen Person als Mittel, um den Tod als Ende seines Leidens herbeizuführen. Hierbei betrachtet er sich selbst oder den anderen nicht als Zweck an sich selbst, als eine Person mit eigener Würde, die nicht verletzt werden darf. Eine Tötung widerspricht jedoch dieser Würde und aus diesem Grund ist Sterbehilfe moralisch falsch.

Dass Kant nicht nur die Selbsttötung, sondern auch eine aktive Sterbehilfe ablehnt, wird hier besonders deutlich:

„Denn man darf zwar auf die Gefahr des Verlustes seines Lebens etwas wagen, oder auch den Tod von den Händen eines andern erdulden, wenn man ihm nicht ausweichen kann, ohne einer unnachlässlichen Pflicht untreu zu werden, aber nicht über sich und sein Leben als Mittel, zu welchem Zweck es auch sei, disponieren und so Urheber seines Todes sein.“⁷⁹

Auch die indirekte Sterbehilfe, deren Ziel eine Schmerzlinderung und nicht das Herbeiführen des Todes ist, lehnt Kant ab. Eine Todesgefahr bewusst herbeizuführen, die sich hätte vermeiden lassen, kommt seiner Meinung nach einem Selbstmord gleich und stellt ein Verbrechen dar:

„Wer sich oder andere, wenn er es hat verhüten koennen, in Todesgefahr kommen läßt, fehlt (*peccat*), der sich darinn begiebt, verbricht (*delinquit*).“⁸⁰

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass der Mensch nach der deontologischen Ethik Kants kein Recht auf einen selbstbestimmten Tod hat.

4.2 Teleologische Position: Jeremy Bentham

Der Begriff der teleologischen Ethik leitet sich aus dem griechischen Wort „τέλος“ („telos“) ab, das auf deutsch „Ziel“ bedeutet. Zur teleologischen Ethik gehört unter anderem die utilitaristische Ethik. Begründer dieser Ethik, bei der sich Bewertung einer Handlung ausschließlich an den Folgen dieser orientiert, ist Jeremy Bentham.

4.2.1 Einführung

Bentham geht davon aus, dass der Mensch⁸¹ von Freude und Leid beherrscht wird⁸¹. Somit ist

⁷⁸ Kant, MST, § 6, S. 553

⁷⁹ Kant, Immanuel, Werke in zwölf Bänden, Band 8, Religion innerhalb der Grenzen der bloßen Vernunft, (im Folgenden abgekürzt durch RGV), Frankfurt am Main: Suhrkamp, 1977, S. 737, Fußnote Nr. 32

⁸⁰ Kant, AA XV. S. 975, www.korpora.org/kant/aa15/975.html, 12.03.2013

⁸¹ Bentham, Jeremy, Eine Einführung in die Prinzipien der Moral und der Gesetzgebung [1789], In: Otfried

ein sensualistisches Menschenbild die Prämisse der utilitaristischen Ethik. Benthams „Prinzip der Nützlichkeit“⁸², dessen Ziel die Errichtung des „Gebäude[s] der Glückseligkeit durch Vernunft und Recht“⁸³ ist, macht sich diese Abhängigkeit des Menschen zu Nutze.

Das Prinzip der Nützlichkeit definiert Bentham so:

„Unter dem Prinzip der Nützlichkeit ist jenes Prinzip zu verstehen, das schlechthin jede Handlung in dem Maß billigt oder mißbilligt, wie ihr die Tendenz innezuwohnen scheint, das Glück der Gruppe, deren Interesse in Frage steht, zu vermehren oder zu vermindern [...]“⁸⁴

Ziel des Utilitarismus ist die Erreichung des größtmöglichen Glücks für die größtmögliche Zahl. Moralisch richtig sind somit alle Handlungen, die der Gemeinschaft mehr nützen, als sie ihr schaden. Da die Gemeinschaft aus der Summe der Individuen besteht, besteht auch das Interesse der Gemeinschaft aus der Summe der Einzelinteressen der Individuen⁸⁵. Das Prinzip der Nützlichkeit bezieht sowohl die Handlungen eines Individuum, als auch die Handlungen einer Regierung ein⁸⁶. Handlungen, die dem Prinzip der Nützlichkeit entsprechen, sind Handlungen, die getan werden sollen, oder keine Handlungen, die nicht getan werden sollen⁸⁷.

Laut Bentham bedarf das Prinzip der Nützlichkeit keines Beweises, da es argumentativ nicht zu widerlegen sei. Da es selbst dazu diene, etwas anderes zu beweisen, sei ein Beweis zudem unmöglich, da eine „Beweiskette [...] irgendwo anfangen“ müsse⁸⁸.

Bei der Beurteilung von Handlungen müsse darauf geachtet werden, den Grund, der das Individuum zu einer Handlung veranlasst und den Grund, aus dem die Gemeinschaft oder die Regierung eine Handlung billigt, nicht zu verwechseln. Auch wenn eine Handlung, die z.B. aus Mitleid erfolgt ist, gute Folgen hat und sogar wenn der Handelnde dies vorausgesehen hat, ist Mitleid deshalb kein richtiger, guter Grund, aus dem Handlungen erfolgen sollten. Der einzige legitime Grund für eine Handlung ist die Nützlichkeitserwägung. Andere Motive wie Mitleid können zwar der Grund dafür sein, dass eine Handlung „getan worden ist“⁸⁹, aber nur der Nutzen einer Handlung kann der Grund dafür sein, dass eine Handlung „hätte getan werden können oder sollen“⁹⁰. Somit lässt sich allein durch das Prinzip der Nützlichkeit bestimmen, ob Handlungen moralisch richtig oder falsch sind. Um nun zu bestimmen, ob eine Handlung das Glück der Gemeinschaft vermehrt oder vermindert, müssen Freude und Leid gemessen werden. Betrachtet man nur einen

Höffe [Hrsg.]: Einführung in die utilitaristische Ethik, 4. Auflage, (A. Francke Verlag: 2008), S. 55

⁸² Bentham, a.a.O., S. 55

⁸³ Bentham, a.a.O., S. 55f.

⁸⁴ Bentham, a.a.O., S. 56

⁸⁵ Bentham, a.a.O., S. 56f.

⁸⁶ Bentham, a.a.O., S. 56f.

⁸⁷ Bentham, a.a.O., S. 58

⁸⁸ Bentham, a.a.O., S. 58f.

⁸⁹ Bentham, a.a.O., S. 73f.

⁹⁰ Bentham, a.a.O., ebd.

Menschen, richtet sich die Größe seines Leids oder seiner Freude nach „der *Intensität*, [...] der *Dauer*, [...] der *Gewißheit* oder *Ungewißheit*“⁹¹ und „der *Nähe* oder *Ferne*“⁹² eines Leids oder einer Freude. Möchte man aber „die Tendenz einer *Handlung*“⁹³ beurteilen, muss auch die „*Folgenträchtigkeit*“, d.h. die Wahrscheinlichkeit, dass auf die Freude oder das Leid Empfindungen gleicher Art folgen, und die „*Reinheit*“ der Freude oder des Leids, d.h. die Wahrscheinlichkeit, dass darauf Empfindungen der entgegengesetzten Art folgen, berücksichtigt werden⁹⁴.

Will man nun das Leid bzw. die Freude einer Anzahl von Personen messen, muss man dieselben sechs Faktoren beachten, allerdings muss man zusätzlich das „*Ausmaß*“, d.h. die Anzahl der betroffenen Personen, einbeziehen.⁹⁵

Möchte man nun die Tendenz einer Handlung bestimmen, ermittelt man in erster Linie das Leid und die Freude in Bezug auf die Intensität, Dauer, Gewissheit oder Ungewissheit und die Nähe oder Ferne der unmittelbar von der Handlung betroffenen Person. In zweiter Linie ermittelt man die Folgenträchtigkeit und die Reinheit der Freude und des Leids. Nun addiert man die Werte der Freuden und die der Leiden. Anschließend bestimmt man die Anzahl der betroffenen Personen und wiederholt den Vorgang für jede von ihnen. Überwiegt nun insgesamt die Freude, ist die Tendenz der Handlung gut, überwiegt das Leid, ist die Tendenz insgesamt schlecht⁹⁶. Ist die Tendenz der Handlung gut, ist die Handlung moralisch richtig.

4.2.2 Anwendung

Nun werde ich die teleologische Ethik auf das Problem der Sterbehilfe anwenden. Hierbei werde ich wieder zwischen indirekter Sterbehilfe, deren Ziel nicht das Herbeiführen des Todes ist, und den drei anderen Arten der Sterbehilfe differenzieren. Ich werde die Freude und das Leid sowohl des unmittelbar betroffenen Patienten, als auch aller anderen betroffenen Personen ermitteln. Entsprechend dem Hedonistischen Kalkül nach Jeremy Bentham werde ich ihre Freude bzw. ihr Leid in Bezug auf die sechs eben genannten Faktoren bewerten. Hierbei wird ein Wert von 10 hierbei der größtmöglichen Freude und ein Wert von -10 dem größtmöglichen Leid entsprechen. Das Ergebnis meiner Argumentation werde ich in einer Tabelle festhalten.

4.2.2.1 Indirekte Sterbehilfe

Nun werde ich überprüfen, ob es nützlich und somit moralisch richtig ist, einem todkranken

⁹¹ Bentham, a.a.O., S. 79

⁹² Bentham, a.a.O., ebd.

⁹³ Bentham, a.a.O., ebd.

⁹⁴ Bentham, a.a.O., S. 79f.

⁹⁵ Bentham, a.a.O., S. 80

⁹⁶ Bentham, a.a.O., S. 81

Menschen, der unter starken Schmerzen leidet, eine so hohe Dosis an Schmerzmedikamenten zu verabreichen, dass diese sich lebensverkürzend auswirken kann. Dazu werde ich zunächst die Freude bzw. das Leid der unmittelbar betroffenen Person, d.h. des Patienten ermitteln. Dabei gehe ich von einem Patienten aus, der unheilbar krank ist und von seinen Schmerzen befreit werden will. Da dieser unter starken Schmerzen leidet, wird er es als große Freude empfinden, von diesen erlöst zu sein. Tritt der Tod durch diese Medikation ein, bedeutet dies zwar für den Patienten ein Leid, aber auch ein um einige Tage längeres Leben unter starken Schmerzen hätte ein Leid bedeutet, somit überwiegt die Freude über die Schmerzfreiheit das Leid eines verkürzten Lebens. Die Dauer der Freude ist jedoch auf eine kurze Zeit begrenzt, da die Wirkung einer solchen Medikation nur eine bestimmte Zeit lang anhält. Sowohl die Freude (über die Schmerzfreiheit), als auch das Leid (eines verkürzten Lebens) sind bei einer Verabreichung einer solch hohen Dosis gewiss, denn der Patient ist auch bei Eintritt des Todes durch eine Überdosierung von den Schmerzen befreit. Zwar besteht die Möglichkeit, dass dieser in seinen letzten Minuten um sein Leben trauert, jedoch steht zu vermuten, dass sich seine Trauer auf sein früheres, gesundes Leben bezieht und nicht auf das Leben mit seiner tödlichen Krankheit. Die Wirkung der Medikation setzt bei der intravenösen Verabreichung bereits nach wenigen Minuten ein, somit ist die Freude sehr nah. Die Wahrscheinlichkeit, dass der Freude ohne eine weitere Medikamentengabe weitere Freuden folgen werden, ist allerdings sehr gering. Im Gegensatz dazu ist es wahrscheinlich, dass der Patient nachdem die Wirkung des Medikaments abgeklungen ist wieder von starken Schmerzen geplagt werden wird. Somit ist die Freude unrein. Nun werde ich diesen Vorgang für den behandelnden Arzt und die Angehörigen des Patienten wiederholen. Dieser wird Freude darüber empfinden, dem Patienten zur Schmerzfreiheit verholfen zu haben. Sollte der Patient an der Überdosierung sterben, wird der Arzt dennoch mit sich zufrieden sein, da er nach dem Willen des Patienten gehandelt und diesen von Schmerzen erlöst hat. Diese Freude, im Sinne des Patienten gehandelt zu haben, ist dauerhaft und nah; sie überdauert auch den Tod des Patienten. Allerdings kann diese Freude durch Schuldgefühle des Arztes getrübt werden; somit ist die Freude nicht gewiss. Die Wahrscheinlichkeit, dass auf die Freude, nach dem Patientenwillen gehandelt zu haben, weitere Freuden folgen, ist nicht sonderlich groß. Die Wahrscheinlichkeit entgegengesetzter Empfindungen jedoch auch nicht.

Die Angehörigen werden sich sehr darüber freuen, wenn der Patient von Schmerzen befreit ist, da es ihm in dieser Zeit besser gehen wird und er so in der Lage ist, die Zeit mit seiner Familie zu genießen. Die kürzere Zeit, die der Patient aktiv und schmerzfrei mit seinen Angehörigen verbringen kann, ist mehr wert als eine längere Zeit, in der der Patient von

Schmerzen gequält wird und dadurch z.B. nicht in der Lage ist zu sprechen oder aufzustehen. Da sich die Angehörigen auch nach seinem Tode noch an die schöne, mit dem Patienten verbrachte, Zeit erinnern können, ist die Freude darüber, dass der Patient seine letzten Tage ohne Schmerzen verbringen konnte, gewiss, nah und von Dauer. Auf diese Freude wird wahrscheinlich kein Leid folgen, da der Tod des Patienten unausweichlich war und er durch die hohe Medikamentendosis in der Lage war, seine letzten Tage ohne Schmerzen zu verbringen. Geht man von 25 Angehörigen aus, kann man nun das Ergebnis mit 25 multiplizieren.

	Patient	Betroffene Personen	
		Arzt	Angehörige
Intensität	7	2	6
Dauer	2	5	7
(Un-)Gewissheit	4	1	6
Nähe / Ferne	4	5	6
Folgenträchtigkeit	-5	1	5
Reinheit	-5	1	5
Ausmaß			25
Summe	6	15	875

Da die Summe positiv ist, überwiegt die Freude das Leid und somit ist die indirekte Sterbehilfe moralisch richtig.

4.2.2.2 Passive und aktive Sterbehilfe und Beihilfe zum Suizid

Nun werde ich überprüfen, ob es nützlich und somit moralisch richtig ist, einen todkranken Menschen durch eine Unterlassung lebensverlängernder Maßnahmen, durch eine Beihilfe zum Suizid oder durch eine aktive Tötung auf Wunsch des Patienten von seinem Leid zu erlösen. Auch in diesem Fall werde ich zunächst die Freude bzw. das Leid der unmittelbar betroffenen Person, d.h. des Patienten ermitteln. Dabei werde ich von einem Patienten ausgehen, der unheilbar krank ist und den Wunsch hat, zu sterben.

Da dieser seinen Zustand als unerträglich empfindet, bedeutet der Tod für den Patienten eine große Erleichterung. Die Erlösung von seinem Leid wird als große Freude empfunden. Diese Freude ist nur von kurzer Dauer, da sie selbstverständlich nur bis zum Eintritt des Todes anhalten kann. Allerdings sollte man auch die Dauer des Leids berücksichtigen, dem der Patient durch den Tod entgeht. Die Freude des Patienten ist gewiss. Hier besteht ebenfalls die Möglichkeit, dass der Patient in seinen letzten Minuten um sein Leben trauert, aber seine Trauer wird sich auch in diesem Fall auf sein früheres, gesundes Leben und nicht

auf sein leidvolles Leben beziehen.

Zudem ist die Freude des Patienten nah, da der Tod in der Regel schnell eintritt. Auf die Freude des Patienten werden weder gleiche noch gegenteilige Empfindungen folgen, da der Patient durch die Handlung verstirbt.

Der behandelnde Arzt wird Freude darüber empfinden, dem Patienten weiteres Leid erspart zu haben. Er wird froh sein, nach dem Willen des Patienten gehandelt zu haben. Diese Freude ist dauerhaft und nah, da der Tod schnell eintritt und die Gewissheit, im Sinne des Patienten gehandelt zu haben, hält auch nach dessen Tod an. Allerdings kann der Arzt auch darunter leiden, dass er den Tod des Patienten herbeigeführt hat. Somit besteht die Möglichkeit, dass auf die Freude entgegengesetzte Empfindungen folgen. Es kann aber auch sein, dass die Freude des Arztes darüber, den Patienten von seinem Leid erlöst zu haben, anhält.

Die Angehörigen werden traurig darüber sein, dass der Patient verstorben ist. Da dieses Leid jedoch angesichts seiner unheilbaren Krankheit unausweichlich war, sind sie auch froh darüber, dass der Patient nicht länger leiden musste. Diese Freude wird von Dauer sein, während das Leid, die Trauer, mit der Zeit nachlässt. Dass die Angehörigen an der Freude des Patienten teilnehmen können, ist jedoch nicht gewiss, da ihr Leid angesichts des Todes zunächst überwiegen kann. Aus eben diesem Grund ist das Leid in viele Fällen näher als die Freude. Die Wahrscheinlichkeit, dass auf das Leid Freude und kein weiteres Leid folgt, ist groß, da die Angehörigen die Trauer verarbeiten und sich im Nachhinein darüber freuen werden, dass der Patient nicht unnötig leiden musste.

Geht man von 25 Angehörigen aus, kann man nun das Ergebnis mit 25 multiplizieren.

	Patient	Betroffene Personen	
		Arzt	Angehörige
Intensität	8	4	2
Dauer	6	6	4
(Un-)Gewissheit	6	4	-4
Nähe / Ferne	6	6	-2
Folgenträchtigkeit	0	2	2
Reinheit	0	-2	2
Ausmaß			25
Summe	26	20	100

Da die Freude das Leid überwiegt, ist Sterbehilfe moralisch richtig.

5 Metaethik

5.1 Deontologische Ethik

Die deontologische Ethik Kants bietet die Möglichkeit, eine Handlung von echtem moralischen Wert zu ermitteln. Hierbei liegt der Fokus auf der Widerspruchsfreiheit. Kant hat mit seiner Ethik eine logische, in sich geschlossene Theorie geschaffen, bei der sich die Moralität nicht nach der äußeren Handlung sondern nach der inneren Gesinnung der Person richtet. Allerdings ist es fraglich, ob man beispielsweise eine Handlung, die trotz guten Willens zu großem Leid führt, als moralisch richtig beurteilt werden sollte. Zudem kritisiert der Philosoph Hans Jonas, dass der kategorische Imperativ Kants die Existenz des Menschen in der Welt als gegeben annimmt. Da bei der Beurteilung der Moralität einer Handlung deren Folgen nicht berücksichtigt würden, könnten auch Handlungen, die nach Kants Definition moralisch richtig sein, zur Zerstörung der Umwelt und der Vernichtung des Menschen führen. Dies dürfe aber nicht der Fall sein, da Moralität ohne Wesen, die sittlich leben, nicht existieren könne⁹⁷. Ein weiterer Kritikpunkt an der Ethik Kants ist meiner Meinung nach, dass diese keine Ausnahmen vorsieht. Es gibt jedoch Situationen, in denen eine unmoralische Handlung viele andere unmoralische Handlungen verhindern kann. Nach Kant wäre es z.B. auch moralisch verwerflich, einen Diktator wie z.B. Adolf Hitler zu ermorden, auch wenn dadurch eine Vielzahl anderer moralischer Verbrechen verhindert werden kann. Ebenfalls wäre es verboten, einen Gewaltverbrecher anzulügen, um sein eigenes und das Leben anderer zu retten.

5.2 Teleologische Ethik

Die teleologische Ethik ist verständlich und leicht anzuwenden. Allerdings richtet sich diese Ethik ausschließlich nach den Handlungsfolgen. Sind diese für die Gemeinschaft positiv, ist die Handlung moralisch richtig. Allerdings ist das Interesse der Gemeinschaft meiner Meinung nach nicht automatisch moralisch gut. Ein Beispiel hierfür ist die Todesstrafe. Die Freude der Opfer und der Bevölkerung überwiegt das Leid eines Serienvergewaltigers und das seiner Familie, das mit seiner Tötung einhergeht. Dennoch ist die Todesstrafe problematisch, da auch ein Unschuldiger zum Tode verurteilt werden kann und andere Möglichkeiten wie eine lebenslängliche Haftstrafe existieren, um die Bevölkerung zu schützen. Ein weiteres Problem der teleologischen Ethik ist, dass die Folgen einer Handlung nicht vorhersehbar sind. Zudem ist die Bewertung einer Handlung sehr subjektiv. Die Interessen der Individuen und der Gemeinschaft müssen erraten werden und auch die Werte für Freude und Leid können nur geschätzt werden, da keine genauen Vorgaben für deren Berechnung existieren. Zudem werden Freude und Leid quantitativ und nicht qualitativ

⁹⁷ Jonas, Hans, Das Prinzip Verantwortung. Versuch einer Ethik für die technologische Zivilisation, (Frankfurt am Main: Suhrkamp: 1984) S. 31ff.

bewertet. Somit ist die Bewertung einer Handlung mithilfe der teleologischen Ethik ungenau und sehr subjektiv. Davon abgesehen schließt Bentham von der Tatsache, dass der Mensch danach strebt glücklich zu sein, auf die Norm, dass alle Menschen danach streben sollten. So könnte man jedoch auch von der Tatsache, dass viele Menschen regelmäßig Alkohol trinken, auf die Norm schließen, dass alle Menschen regelmäßig Alkohol trinken sollten.

6 Fazit

In meiner Facharbeit habe ich untersucht, ob sich Sterbehilfe moralisch rechtfertigen lässt. Hierzu habe die deontologische Position der teleologischen gegenübergestellt. Während die deontologische Ethik jede Art der Sterbehilfe kategorisch ablehnt, ist Sterbehilfe nach der teleologischen Ethik moralisch richtig, solange die dadurch hervorgerufene Freude das hervorgerufene Leid überwiegt.

Ein Problem der Sterbehilfe ist jedoch, dass sie Möglichkeiten zum Missbrauch eröffnet. So könnten kranke Patienten gegen ihren Willen getötet werden. Diese Gefahr kann, wie die Situation in den Niederlanden zeigt, nicht ausgeschlossen werden. Nach der teleologischen Ethik überwiegt jedoch die Freude der vielen Patienten, die auf eigenen Wunsch hin von ihrem Leid erlöst werden, das Leid weniger Patienten, die gegen ihren Willen getötet werden. Dies ist ein klarer Nachteil der teleologischen Ethik.

Ich persönlich vertrete den Standpunkt, dass Sterbehilfe aus ethischer Sicht nicht geboten sein kann, allerdings bin ich ebenfalls dagegen, Sterbehilfe generell zu verurteilen.

Selbstverständlich ist es moralisch verwerflich einen anderen Menschen zu töten. Ist ein Mensch jedoch unheilbar krank, ist sein Tod unausweichlich und besteht sein Leben aus unerträglichem Leid, das durch nichts, auch nicht durch medizinische Versorgung und psychotherapeutische Unterstützung, gelindert werden kann, sollte ein Mensch das Recht haben, sein Leben zu beenden oder es beenden zu lassen. Dies muss eine freie Entscheidung sein, die nicht von anderen Personen beeinflusst werden darf. Hierbei erachte ich es als sehr wichtig, dass strenge gesetzliche Regelungen die Möglichkeiten zum Missbrauch so weit wie möglich einschränken. Unter strengen Auflagen sollte die aktive Sterbehilfe auch in Deutschland legalisiert werden, da auf diese Weise auch Schwerstkranke die Möglichkeit haben, ihr Leben auf eigenen Wunsch hin zu beenden. Hierbei müsste der Staat regelmäßig kontrollieren, ob die gesetzlichen Regelungen eingehalten werden. Verstöße gegen diese müssten zur Anzeige gebracht werden.

Wenn Sterbehilfe auf den Wunsch eines Patienten, der unter einer unheilbaren Krankheit leidet, hin erfolgt, ist sie meiner Ansicht nach moralisch vertretbar.

7 Literaturverzeichnis (alphabetisch)

- Bentham, Jeremy: Eine Einführung in die Prinzipien der Moral und der Gesetzgebung [1789], In: Otfried Höffe [Hrsg.]: Einführung in die utilitaristische Ethik, 4. Auflage (A. Francke Verlag: 2008)
- Bürgerliches Gesetzbuch (BGB): www.gesetze-im-internet.de/bgb, 17.03.2013
- Coepicus, Rolf: Patientenverfügung, Vorsorgevollmacht und Sterbehilfe, 1. Auflage (Essen: Klartext Verlag: 2009)
- Frankena, William: Analytische Ethik: Eine Einführung, 1963
- Fricke, Weddig: Patientenwille und Sterbehilfe (München: Verlag Karl Alber, 2006)
- Fuchs, Ursel: Gewissensfrage Sterbehilfe, Die Kontroverse um den selbstbestimmten Tod, (Stuttgart: Kreuz Verlag: 2009)
- Jonas, Hans: Das Prinzip Verantwortung. Versuch einer Ethik für die technologische Zivilisation, (Frankfurt am Main: Suhrkamp: 1984)
- Kant, Immanuel: Werke: in sechs Bänden, Band IV. Schriften zur Ethik und Religionsphilosophie, Grundlegung zur Metaphysik der Sitten, 7. unveränderte Auflage (Nachdruck der Sonderausgabe, Darmstadt: 1998), Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft, 2011, (abgekürzt: GMS)
- Kant, Immanuel: Werke in zwölf Bänden, Band 8, Die Metaphysik der Sitten: Tugendlehre, (abgekürzt: MST), Frankfurt am Main: Suhrkamp, 1977
- Kant, Immanuel: Werke in zwölf Bänden, Band 8, Religion innerhalb der Grenzen der bloßen Vernunft, Frankfurt am Main: Suhrkamp, 1977
- Kant, Immanuel: AA XV. S. 975, www.korpora.org/kant/aa15/975.html, 12.03.2013
- Neue Juristische Wochenschrift: Heft 25, 1953 www.beck-online.beck.de
(NJW) Heft 25, 1984 www.beck-online.beck.de
Heft 37, 1991 www.beck-online.beck.de
Heft 3, 1995 www.beck-online.beck.de
Heft 9, 2002 www.beck-online.beck.de
Heft 15, 2003 www.beck-online.beck.de
Heft 22, 2003 www.beck-online.beck.de
Heft 52, 2011 www.beck-online.beck.de
- Patzig, Günther: Ethik ohne Metaphysik, 2. Auflage (Göttingen: Vandenhoeck und Ruprecht: 1983)
- Strafgesetzbuch (StGB): www.gesetze-im-internet.de/stgb, 17.03.2013

8 Selbstständigkeitserklärung

Hiermit erkläre ich, Pia Pellmann, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig und ohne fremde Hilfe verfasst und keine anderen als die im Literaturverzeichnis angegebenen Hilfsmittel verwendet habe. Insbesondere versichere ich, dass ich alle wörtlichen und sinngemäßen Übernahmen aus anderen Werken als solche kenntlich gemacht habe.

Ort, Datum

Unterschrift